

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 259) hat der Stadtrat mit Beschluss 6/2007 vom 05.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung der Stadt und ihrer Ortsteile zu erhalten,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze nach Absatz 2 auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg mit ihren Ortsteilen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Laubbäume sowie Eiben mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 Meter über dem Erdboden; Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge;

3. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe;
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Nadelbäume, außer Eiben,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 4. Waldbäume im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 5. Bäume an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen und Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzanlagen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Bäume erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 6. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegensstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der

DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölze Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird;
2. näher als 2,5 Meter an den Stammfuß der nach § 2 geschützten Gehölze heran Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder Leitungen anzukleben, -zunageln, -zuschrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen;
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder auf andere Weise zu entfernen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vor-

schriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

(2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.
3. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist entsprechend der „Guten fachlichen Praxis“ mit der Maßgabe, dass § 3, Abs. 1 sowie § 4, Abs. 2, Nr. 5 bei der Beweidung mit Huftieren strikt einzuhalten ist, auf baumbestandenen Flächen weiterhin erlaubt.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder

- b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
- a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Ersatzpflanzungen werden grundsätzlich in Form von Laubbäumen gefordert. Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest. Im Regelfall sind Ersatzpflanzungen bis ein Jahr nach Erteilung der behördlichen Genehmigung zu leisten.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder

wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Baumbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Bäume beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss der nach § 2 geschützte Baum aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Vegetationsperioden beseitigt werden, wird der Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichtet.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen-/Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen. Darin sollen Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sein.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

(2) Im Falle des § 5 Absatz 1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus.

(3) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt, so ist eine Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 bzw. § 7 im Regelfall unter Hinzuziehung sachkundiger Bürger (Baumschutzgremium) herbeizuführen. Das Baumschutzgremium sollte aus mindestens 3 Sachverständigen bestehen, die vom Stadtrat zu

bestätigen sind. Bei schwerwiegenden oder schwierigen Entscheidungen zu privaten Fällanträgen kann das Baumschutzgremium hinzugezogen werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert und damit dem Baumbestand schadet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,-€ aber höchstens 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Satzung wurde am 16.03.2007 im Amtsblatt Nr. 11/07 veröffentlicht.

Anlage zur Baumschutzsatzung der Stadt Eilenburg vom
06.03.2007

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Stammumfang des gefällten Baumes	50 bis 80 cm	81 bis 150 cm	> 150 cm
Geforderte Ersatzpflanzungen	1 Laubbaum (Stammumfang 12 – 16 cm)	2 Laubbäume (Stammumfang 12 – 16 cm)	3 Laubbäume (Stammumfang 12 – 16 cm)

Ersatzweise und wenn der Standort die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässt, kann die Anpflanzung von freiwachsenden Sträuchern oder Hecken erfolgen. Dabei wird die Anpflanzung eines Baumes durch die Anpflanzung von 3 mittelgroßen Laubsträuchern oder 5 lfd. Metern Laubgehölzhecke ersetzt. Die Festlegung dazu erfolgt im Bescheid zur Genehmigung der Fällung.

Hinweis:

Bei der Anwendung der Baumschutzsatzung ist das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) zu beachten.